

MAßNAHMESPEZIFISCHE INFORMATIONEN der LEADER-Region Südraum Leipzig



Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahlverfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 8	Erlebbarkeit ländlicher Kulturlandschaften und -einrichtungen sowie Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher insbesondere denkmalgeschützte Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke“
Fördergegenstände	<p>Mit der Maßnahme werden investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements) gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung, Erhalt und Erweiterung kultureller Einrichtungen durch Sanierung, An- und Ausbau von kulturell genutzten Gebäuden bzw. durch Um- und Wiedernutzung bestehender Gebäude 2. Sanierung der Außenhülle sowie notwendiger baulicher Maßnahmen im Innen- und Außenbereich zur Nutzung von Kirchen (u.a. Heizung, Elektrik, festverankerte Bestuhlung, Toilettenanlage) 3. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen und Inwertsetzung von Parks, Gärten, Friedhöfen 4. Angebotsentwicklung und -vernetzung der Gegenwartskultur durch Ausstellungen und Machbarkeitsstudien
zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzflächenberechnung (DIN 277) • Bauablaufplan / Bauerläuterungsbericht • nur bei Gebietskörperschaften ab 10.000 € Eigenanteil: Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum beabsichtigten Vorhaben • Durch Kommunen ist auch bei Projekten, die nicht unter das öffentliche Vergaberecht fallen, das Transparenzgebot zu sichern. Dafür ist eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht für das Projekt notwendig. Dem wird ausreichend Rechnung getragen, z.B. durch Information auf der kommunalen Homepage, bei Veröffentlichung im Amtsblatt – wenn dieses über das Internet zugänglich ist. <p>Weiter einzureichende Unterlagen entnehmen sie den nachstehend genannten Formularen der Bewilligungsbehörde.</p>
Formulare für die Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Richtlinie LEADER/2014 • Anlage - Finanzierungsplan zum Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach RL LEADER/2014 • Anlage - Ausgabenzusammenstellung für investive Vorhaben • Anlage 2.5 Kultur Infrastruktur zusätzlich für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebene Einrichtungen • Anlage Erklärung des Antragstellers zu Voraussetzungen der Beihilfe-Freistellung • Anlage Angaben zum Antragsteller bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV • De-minimis-Erklärung <p>Die Formulare finden Sie unter: https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm</p>

WEITERE HINWEISE

1. EIGENTUMSNACHWEIS

Zuwendungen für bauliche Investitionen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. Ebenso wird anstelle des Eigentumsnachweises eine unwiderrufliche Planvereinbarung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anerkannt. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Begünstigte mit dem Flurbereinigungs-tauschplan das Eigentum der betreffenden Fläche erhalten wird.

Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend.

2. BARRIEREABBAU

Bauliche Vorhaben sind so durchzuführen, dass diese dem **Barriereabbau** dienen. Vorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden und Freiflächen sollen einen Beitrag zum Abbau von Barrieren leisten. Ziel ist eine barriere reduzierte/-freie Bauweise, insbesondere für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen. Im Idealfall werden durch das Vorhaben die Anforderungen der DIN 18040 (-1,-2,-3) zur Barrierefreiheit für das gesamte Vorhaben realisiert. Durch das Vorhaben muss jedoch nachweislich in einem Teilbereich eine Verbesserung des Zugangs erreicht werden. Ein Teilbereich muss mindestens einen räumlichen Abschnitt umfassen, der im Sinne des Vorhabens eigenständig nutzbar ist.

Ausnahmen können bei denkmalgeschützten Gebäuden gemacht werden, dies ist entsprechend nachvollziehbar zu begründen. Ist aus anderen Gründen ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen.

3. Die ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT der Kirchen ist zu gewährleisten. Öffentliche Veranstaltungen (andere als Gottesdienste) in den Gebäuden müssen mindestens vier Mal im Jahr angeboten werden, die Besichtigung ist auf Nachfrage einzurichten. Dies ist in einem **VERANSTALTUNGS- UND BETRIEBSKONZEPT** plausibel darzustellen und vorzulegen.

4. BEDARFSANALYSE

Der Bedarf sowie die nachhaltige Nutzung sind im Rahmen einer **Bedarfsanalyse** nachzuweisen. Die zugrunde gelegten Daten und Annahmen müssen klar erkennbar und belegt sein.

Diese umfasst zwei Bausteine:

1. **Darstellung der konkreten demografischen Entwicklung** unter Heranziehung des Leitfadens Demografie-Relevanz.
Darstellung möglicher Prüfkriterien:

MAßNAHMESPEZIFISCHE INFORMATIONEN der LEADER-Region Südraum Leipzig



- gegenwärtige kommunale und regionale Situation, bestehende Defizite mit Bezug auf das Vorhaben
- prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugs- bzw. Wirkungsgebiet des Vorhabens
- Bewertung bestehender gleichartiger Angebote
- prognostizierte Entwicklung der Nutzergruppe/n (z.B. Besucherzahlen)
- Berücksichtigung u.a. von Bevölkerungsbefragungen, Entwicklungsstrategien, Ergebnissen spezieller Bedarfsstudien
- neue zielgruppenspezifische Angebote

Weitere Prüfkriterien finden Sie im Anhang A5 Leitfaden Demografie-Relevanz der LEADER-Entwicklungsstrategie

2. Zudem ist nachvollziehbar die **Nachhaltigkeit des Vorhabens** während der Zweckbindung darstellt.

5. ÜBERSICHT ZU DEN KRITERIEN DER REGIONALEN BAUKULTUR

Dächer

Dachneigung	- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung an Steildächern
Dachüberstand	- max. 30 cm am Ortgang, max. 40 cm an der Traufe - Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren - Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/Kunstschiefer in ortstypischer Farbe - Oberfläche matt (z.B. einfache Engobe)
Solarflächen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - große Elemente flächenbündig in Dachebene
Dachflächenfenster	- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Dachgauben	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm - Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1m - Anordnung auf maximal ¼ der betreffenden Dachfläche - geschleppte Dachaufbauten sind bis zu ¼ der betreffenden Dachfläche möglich

Fassaden

Putzfassade	- mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung - Erhalt historischer Putzgliederung (z.B. Linsen) - Erhalt von Putzfaschen (12 – 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster
Sichtfachwerk	- Grundsatz, weitgehende Erhaltung (z.B. durch alternative Innendämmung)
Sichtmauerwerk	- Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	- mineralischer oder aus nachwachsenden Rohstoffen
Verkleidung	- regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z.B. Deckleistenschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	- Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper - Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	- Vermeidung von Kunstharz-/Buntsandsteinputzen
Farbgebung	- Abgetönt, kein reinweiß

Fenster

Format	- stehendes Format - in liegenden Fensteröffnungen Doppelung/Reihung stehender Einzelfenster
Gliederung	- außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite bei der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	- Erhalt/Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden - Vermeidung sichtbarer Rollladenkästen - Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade

Türen und Tore

Türen	- Ausführung in Holz - Aufarbeitung/Erneuerung historischer Türen - Vermeidung von Wölbglas
Tore	- Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen - Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	- Vermeidung von weißen Türen und Toren

Gebäudeumfeld

Pflasterarbeiten	- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung - Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster - Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter - Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedung	- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune - Erhaltung/Erneuerung historischer Sockel und Pfosten - Vermeidung von Betonpalisaden und Betonplatten